

Die vorgesehenen Pfähle sollten auf einer Länge von 2/3 der Gesamtlänge ins Erdreich/Seegrund eingebunden werden.

Der Hersteller Technus bietet unter der Bezeichnung „Gelenkflanschtraverse“ beziehungsweise „Gelenkflanschtraverse mit Erdnagel“ vorgefertigte Lösungen zur gelenkigen Ausbildung der Steganlage an, diese sollten verwendet werden.

Die Schwimmsteganlage (schwimmender Teil) sollte mittels Dalbenschlössern oder Gelenkaugen an den Pfählen befestigt werden.

Die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen unter II.2 dieses Bescheides kann zu einem Widerruf der Zulassung führen und stellt gemäß § 145 BbgWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der uWB nach pflichtgemäßem Ermessen geahndet wird.

Der Genehmigungsinhaber hat gem. §87 BbgWG Abs. 5 bei Erlöschen der Genehmigung, die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Nachfolgende Hinweise erfolgen in Bezug auf den Rückbau der Altanlage:

Konstruktionshölzer, tragende Teile des Dachstuhls, Holzfenster u.ä. werden gem. Anhang III der AltholzV der Altholzkategorie A IV, AS 17 02 04*, zugeordnet. Sollte die Einstufung in eine andere Altholzkategorie erfolgen, ist der Nachweis mittels Holzgutachten durch den Bauherrn zu führen. Das Holzgutachten ist der uAWB auf Verlangen gem. § 47 Abs. 3 KrWG vorzulegen.

Ist mit einer Gesamtanfallmenge von mehr als 2 t gefährlichen Abfall zu rechnen, sind der Beginn des Abbruchs sowie die vorgesehenen Entsorgungswege der Sonderabfallgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, SBB, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam mindestens 2 Wochen vorher gem. § 4 Abs. 5 SAbfEV^{IV} elektronisch anzudienen.

Gleiches gilt für den Fall einer beabsichtigten Beseitigung des Abfalls. (ausgenommen Kleinmengen bis 2 t/a) Informationstelefon der SBB: 0331/2793-0 (27)

Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in den Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen. Das Altholz (Abbruchholz), das nicht verwertet wird, muss gem. § 9 AltholzV^{IV} zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zugeführt werden.

Die Nachweise über die Verwertung / Beseitigung der Abfälle der Altsteganlage sind gemäß § 47 KrWG dem Landwirtschafts- und Umweltamt der Kreisverwaltung Uckermark auf Verlangen zu übergeben.

V. Kostenentscheidung